



## **Satzung „Komitee Lenkelner Karneval e.V.“**

### **Einleitung**

Zur Vereinfachung werden im Folgenden alle Bezeichnungen in männlicher Form geführt, gelten aber analog auch in weiblicher Form

### **Grundidee**

- Finden und Betreuen der Tollitäten der Gemeinde Lindlar
- Unterstützung der Tollität/Tollitäten vor, während und nach der Session
- Ob Prinz, Prinzessin, Prinzenpaar oder Dreigestirn, wir möchten allen interessierten Personen die Möglichkeit bieten, in unserer Gemeinde als Tollität eine Session erleben zu können.

### **Leitsätze**

Der Lindlarer Karneval ist eines der wichtigsten gesellschaftlichen Ereignisse in der Gemeinde Lindlar und soll auch so gemäß seiner Bedeutung verstanden und behandelt werden. Es soll ein Fest für alle sein - volksnah, verbindend, integrativ.

Der Karneval in der Gemeinde Lindlar soll helfen, Kindern und Jugendlichen eine Basis und Perspektiven zu geben und spezielles Engagement im Jugendbereich fördern. Er soll sich in der Öffentlichkeit positiv darstellen.

Der Karneval in der Gemeinde Lindlar fördert aktiv das Brauchtum und die Kultur; zugleich soll er zukunftsorientiert und innovativ sein. Er soll durch das Ehrenamt getragen werden. Eine Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung soll berücksichtigt werden.

Als originäre Aufgabe des Komitees sollte es sein, gemeinschaftlich der Tradition nach, nach möglichen Anwärtern für ein Dreigestirn, Prinzenpaar oder Prinzen zu suchen und diese zu unterstützen. Es steht für die Qualität und das Niveau der Tollitäten ein und unterstützt dieses zur Erreichung derer Ziele.

Im Allgemeinen ist der Karneval in der Gemeinde Lindlar gesellschaftskritisch, wertorientiert und unabhängig. Humor und Leichtigkeit stehen immer im Vordergrund.

### **§1 Name und Zweck des Vereins**

Das Komitee Lenkelner Karneval e.V. mit Sitz in Lindlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals gemäß §52 Abs. 2 Nr. 23 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Pflege und Förderung karnevalistischen Brauchtums mittels geeigneter Veranstaltungen und karnevalistischer Umzüge, die der rheinischen, bergischen, märkischen, sowie kölschen Art entsprechen.
2. Pflege des Liedgutes, des Kabarett, des örtlichen kulturellen Lebens sowie tänzerischer Leistung im Garde- und Formationstanz.
3. Förderung des karnevalistischen Schrifttums sowie ständige Verbindung zu überörtlichen Vereinen und Kontakt zur regionalen Presse.
4. Schutz des karnevalistischen Brauchtums vor Auswüchsen

### **§2 Tätigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.



## **§4 Vergütung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§5 Mitgliedschaft**

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag und wird durch das Präsidium entschieden. Gründe für eine Ablehnung werden nicht bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch das Präsidium. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden in

1. Vollmitglieder
2. Fördermitglieder (z.B. Freunde und Förderer, ehemalige Tollitäten, etc.)
3. Ehrenmitglieder (Personen die hierzu ernannt wurden)

Alle Vollmitglieder können sich für Ämter der Organe zur Verfügung stellen und können auch ein Stimmrecht ausüben.

Alle anderen Mitglieder (2. und 3.) haben bei Abstimmungen keine Stimme, können aber beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Gibt es während der Versammlung einen nicht öffentlichen Teil, dürfen Mitglieder nach 2. und 3. an diesem nicht teilnehmen.

Mit der Aufnahme in den Verein und durch die Annahme dieser Satzung, verpflichten sich die Mitglieder, sich für die Grundlagen und Ziele des Vereins einzusetzen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Präsidiumsmitglied scheidet mit der Wirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Wirksamkeit ist es vom Amt befreit und hat keine Handlungsvollmachten mehr. Gegen die Entscheidung des Präsidiums hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde innerhalb von 14 Kalendertagen.

## **§6 Rechte und Pflichten**

Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Fördermitglieder zahlen mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Förderbeitrag, welcher aber jederzeit freiwillig erhöht werden kann.

Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was dem Verein und seinem Ansehen schadet.

## **§7 Ehrenmitglieder**

Personen (Nichtmitglieder) die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

Nach Bedarf können Ausschüsse gebildet werden.

## §9 Mitgliederversammlung

Jährlich - möglichst im ersten Quartal - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können im Jahresverlauf zu bestimmten Anlässen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter (ein Mitglied des Präsidiums) einberufen und geleitet.

Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform (per Post oder Email) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Gerne können auch Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Diese sind jedoch nicht berechtigt, an einem nichtöffentlichen Teil teilzunehmen.

## §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Präsidiums
3. Wahl des Präsidiums
4. Wahl von mind. zwei Kassenprüfern
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag - auch eines einzelnen - sind Beschlüsse in geheimer Abstimmung durchzuführen. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist von den anwesenden Mitgliedern eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen sind auf der Einladung in der Tagesordnung besonders zu erwähnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in Protokollen aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind

## §11 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. Präsident (1.Vorsitzender)
2. stellv. Präsidenten
3. Geschäftsführer
4. Schriftführer
5. Prinzenführer
6. bis zu 2 Beisitzern

Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums werden jedes Jahr je zur Hälfte auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Präsidiumswahlen sind auf Antrag in geheimer Wahl durchzuführen.

Eine Wahl ist erfolgt, wenn ein Kandidat mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält ein Kandidat mehr als 50% Nein- Stimmen ist keine Wahl erfolgt.

Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Bei mehreren Kandidaten für ein Amt, ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.



Kann eine Position nicht besetzt werden, bleibt diese bis zur nächsten Präsidiumswahl vakant. In diesen Fällen können die Aufgaben von einem anderen Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden.

### **§12 Gesetzlicher (geschäftsführender) Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. stellv. Präsidenten
3. Geschäftsführer
4. Schriftführer

Sie bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

### **§13 Aufgaben des Präsidiums**

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Erstellung eines Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
4. Ausschluss eines Mitgliedes
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
6. Erstellung der Geschäftsordnung

Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung werden sie von einem Stellvertreter (ein Mitglied des Präsidiums) einberufen und geleitet. Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§14 Aufgabenstellung des Präsidiums**

Die Aufgabenstellungen der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung des Vereins geordnet. Über den Inhalt der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium.

### **§15 Auflösung des Vereines**

Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu müssen mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats nach der zuerst einberufenen Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle - unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf der Auflösungsbeschluss einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals gemäß §52 Abs. 2 Nr. 23 AO.

Die Auflösungsversammlung bestimmt eine Organisation, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **§16 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der *Gründungs-/*Mitgliederversammlung am 26.10.2021 beschlossen und tritt somit ab sofort in Kraft.

Lindlar, 16.03.2022